

Neue Grundsicherung

Neue Grundsicherung: Verlässlich unterstützen, nachhaltig vermitteln.

DAS WICHTIGSTE ZUERST

- Das Bürgergeldsystem gestalten wir zu einer neuen Grundsicherung um. Vermittlung in Erwerbsarbeit ist das vorrangige Ziel. Wir stärken die Jugendberufsagenturen, um Jugendliche besser zu unterstützen.
- Wir halten am Prinzip der Solidarität fest: Wer in Not ist, dem wird geholfen. Die Jobcenter werden für gesundheitsbedingte Vermittlungshemmnisse stärker sensibilisiert. Mehr Menschen, die bereits lange arbeitslos sind, erhalten einen Anspruch auf ein gefördertes Arbeitsverhältnis.
- Solidarität geht in beide Richtungen. Daher regeln wir die Rechte und Pflichten in der neuen Grundsicherung verbindlicher und mit spürbaren Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung. Wer Termine ohne wichtigen Grund mehrfach versäumt, muss mit Leistungskürzungen rechnen.
- Wir stärken die Jobcenter bei der Vermittlung in Arbeit, beseitigen Vermittlungshürden und weiten die Möglichkeiten dafür aus, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu fördern. Statt Passivleistungen zu zahlen, finanzieren wir mehr geförderte Beschäftigung.
- Wir verhindern Missbrauch, indem wir Arbeitgeber, die die Beschäftigten im SGB II-Bezug nicht korrekt zur Sozialversicherung anmelden, haftbar machen. Wir führen eine Anzeigepflicht der Jobcenter bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei Verdacht auf Schwarzarbeit ein.
- Zusätzlich erhält die Bundesagentur für Arbeit eine neue analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion im SGB II und III, damit organisierter Sozialleistungsmissbrauch effektiver bekämpft wird.
- Künftig wird die Anrechnung von Vermögen an den Lebensjahren orientiert - die Karenzzeit bei Mieten behalten wir bei bis zum 1,5 fachen der ortsüblichen Miete.

Starke Unterstützung und nachhaltige Vermittlung

Verlässliche Unterstützung in schwierigen Lebenslagen zu geben, ist Ausdruck gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft. Wer Hilfe braucht, kann sich auf Unterstützung verlassen. Aber wer arbeiten kann, muss auch daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen.

Um das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren und unser System gerecht und zukunftsfest zu machen, nehmen wir Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Unser wichtigstes Ziel ist und bleibt, Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen.

Dabei legen wir großen Wert auf klare Rechte und Pflichten für alle Beteiligten, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

Stärkung der Vermittlung

Der Vermittlungsvorrang soll in einem eigenständigen Paragraphen verankert werden, um deutlich zu machen, dass Integration in Erwerbsarbeit das vorrangige Ziel der Grundsicherung ist. Dabei kommt es nach wie vor darauf an, die Menschen möglichst nachhaltig in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Hierfür wird vor allem eine gute, passgenaue Vermittlungsarbeit der Jobcenter benötigt. Es wird hervorgehoben, dass immer zunächst geprüft werden soll, ob ein Mensch direkt in den Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Eine Ausnahme kann aber bestehen, wenn z.B. eine Weiterbildung oder Qualifizierung in Hinblick auf eine nachhaltige Integration in Arbeit erfolgsversprechender als eine direkte Vermittlung ist. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für Menschen unter 30 Jahren. Ziel ist es, durch gute Vermittlung und – wenn nötig – auch durch Weiterbildung sogenannte Drehtüreffekte zu vermeiden – das heißt, es soll vermieden werden, dass jemand immer wieder beim Jobcenter vor der Tür steht, weil in Jobs vermittelt wurde, die keine Perspektive bieten. Wichtig ist, dass die Menschen dazu befähigt werden, ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Wir erweitern die Gruppe derer, die Anspruch auf ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II haben. Künftig soll als Zugangskriterium nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit gelten, sondern die Dauer des Leistungsbezugs. Von der Erweiterung profitieren insbesondere Frauen und Geflüchtete, die bisher zwar Leistungen erhalten haben, aber z.B. wegen Kinderbetreuung oder Teilnahme an Integrationskursen formal nicht

Faktenpapier

als arbeitslos galten. Bei dieser Arbeitgeberförderung werden zwei Jahre lang Zuschüsse zum Lohn gezahlt, wenn Arbeitgeber bereit sind, mit Leistungsbeziehenden ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren zu begründen. Außerdem sollen nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse arbeitslosenversicherungspflichtig werden.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II gibt den Jobcentern die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln. Wir eröffnen künftig den Jobcentern mehr Flexibilität vor Ort. Außerdem wird der Personenkreis, für den die Freie Förderung in Frage kommt, erweitert.

Jugendliche besser fördern

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Um junge Menschen umfassender zu beraten und zu unterstützen, werden Förderlücken in der Arbeitsförderung (SGB III) geschlossen. Denn in schwierige Lebenslagen kann jeder junge Mensch geraten. Mit den Jugendberufsagenturen gibt es eine zentrale Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit, die ihre gesamte Lebenssituation in den Blick nimmt – unabhängig davon, ob rechtlich eine Agentur für Arbeit vor Ort oder ein Jobcenter zuständig ist. Die Jugendberufsagenturen werden als Anlaufstellen für junge Menschen gestärkt, indem die Bezeichnung erstmals gesetzlich eingeführt und ihre Bedeutung damit herausgestellt wird.

Erziehende frühzeitig aktivieren

Um den langfristigen Leistungsbezug und längere Phasen der Erwerbslosigkeit von Erziehenden zu vermeiden, sollen diese frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Künftig soll für Erziehende ab dem vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes – statt wie bislang ab dem dritten Lebensjahr zumutbar sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs teilzunehmen, wenn und soweit die Kinderbetreuung gesichert ist. Dabei findet selbstverständlich eine individuelle Prüfung der Zumutbarkeit statt, um die jeweiligen konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Gesundheit & Reha

Nur wer gesund ist, kann langfristig und stabil für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen. Durch die Ergänzung des Grundsatzes des Förderns um Gesundheitsaspekte im Beratungskontext und entsprechende untergesetzliche Anpassungen sollen die Jobcenter für gesundheitsbedingte Vermittlungshemmnisse und für die Bedeutung einer

Faktenpapier

stabilen Gesundheit als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt stärker sensibilisiert werden. Gesundheitliche Risiken sollen so rechtzeitig erkannt und einer Verschlechterung vorgebeugt werden. Die Jobcenter weisen im Rahmen ihrer Beratung frühzeitig auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger hin. Dadurch soll die Erwerbsfähigkeit erhalten, die Chancen auf Integration in Arbeit verbessert und die soziale Teilhabe der Leistungsberechtigten gestärkt werden.

Bei den Leistungen der Freien Förderung stellen wir klar, dass auch für Leistungsberechtigte, bei denen Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden, nun passgenaue Maßnahmen entwickelt werden können. Die Jobcenter können so den besonderen Bedarfen dieser Personengruppe noch besser gerecht werden.

Mitwirkung effektiv einfordern

Höhere Verbindlichkeit/Kooperationsplan

Der Kooperationsplan bleibt erhalten und wird weiterentwickelt. Er enthält persönliche Angebote der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Damit erhält die Unterstützung der Jobcenter für die Leistungsberechtigten eine noch höhere Transparenz und individuellere Ausgestaltung.

Zum ersten Termin müssen die Leistungsberechtigten künftig immer persönlich im Jobcenter erscheinen. Denn das persönliche Kennenlernen ist eine wichtige Basis für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wer zu Terminen erscheint und mitwirkt, mit dem arbeiten die Jobcenter weiterhin unbürokratisch auf Grundlage des Kooperationsplans zusammen. Kommen Leistungsberechtigte Festlegungen aus dem Kooperationsplan nicht nach (wenn sich z.B. jemand ohne einen wichtigen Grund nicht bewirbt, Arbeit ablehnt oder Fördermaßnahmen abbricht), wird die Mitwirkung durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung verbindlich gemacht. Eine solche Verpflichtung ist zukünftig auch schon nach einem ersten ohne wichtigen Grund versäumten Termin möglich.

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, entfällt künftig das Schlichtungsverfahren für Kooperationspläne.

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, dass die Menschen ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Kräften bestreiten. Dem Grundsatz des Forderns zufolge wird deshalb deutlich gemacht, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft im zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen müssen. Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, soweit dies zur Überwindung des Leistungsbezuges erforderlich ist und keine besonderen Gründe, z.B. gesundheitliche Einschränkungen, dagegensprechen. Bei Selbständigen wird künftig spätestens nach einem Jahr geprüft, ob ein Verweis auf eine abhängige Beschäftigung zumutbar ist.

Minderungshöhe und –dauer bei Pflichtverletzungen

Die gestaffelte Minderungshöhe und –dauer bei Pflichtverletzungen (z.B. Abbruch einer Fördermaßnahme, ausbleibende Bewerbungen) entfällt: Der sog. Regelbedarf kann dann direkt um spürbare 30 Prozent (rund 150 Euro) für drei Monate gemindert werden.

Terminversäumnisse und Terminverweigerer

Viele Jobcenter berichten davon, dass Termine häufig einfach ohne wichtigen Grund versäumt werden. Die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter ist jedoch die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess. Nur wenn Leistungsberechtigte auch zu vereinbarten Terminen erscheinen, kann Integration in Arbeit gelingen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass auf einen einmalig verpassten Termin noch keine Leistungsminderung folgt. Liegen dem Jobcenter zu diesem Zeitpunkt Hinweise für eine psychische Beeinträchtigung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann es frühzeitig eine ärztliche Begutachtung anordnen. Ab dem zweiten sog. Meldeversäumnis soll jedoch eine spürbare Minderung von 30 Prozent (rund 150 Euro) für einen Monat greifen.

Wenn jemand dreimal in Folge ohne wichtigen Grund nicht zu vereinbarten Terminen im Jobcenter erscheint (sog. Terminverweigerer), ist darüber hinaus ein gestuftes Verfahren vorgesehen, bei dem in letzter Konsequenz der Anspruch auf Grundsicherungsgeld aufgrund von Nichterreichbarkeit komplett entfällt. Denn Erreichbarkeit ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug. Im ersten Schritt entfallen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Leistungen jedoch noch nicht vollständig, insbesondere die Kosten der Unterkunft werden für einen weiteren Monat gewährt – danach nicht mehr. Die betroffene Person kann zudem innerhalb dieses ersten Monats ihre Erreichbarkeit

Faktenpapier

belegen, indem sie persönlich im Jobcenter erscheint. Der Regelbedarf wird dann nachträglich gezahlt, allerdings in um 30 Prozent geminderter Höhe aufgrund des Meldeversäumnisses.

Bei der Prüfung des dritten aufeinander folgenden Meldeversäumnisses soll eine persönliche Anhörung stattfinden. Den Betroffenen soll die Gelegenheit gegeben werden, in dem persönlichen Gespräch die Gründe für ihr Verhalten oder z.B. etwaige besondere Umstände darzulegen. Dieses persönliche Gespräch kann z.B. auch telefonisch, per Video oder aufsuchend geführt werden. Wichtig ist: die „Terminverweigerer-Regelung“ greift nicht, wenn wichtige Gründe für das Terminversäumnis vorlagen – insbesondere gesundheitliche oder andere schwerwiegende Gründe – oder ein Härtefall gegeben ist.

Eine persönliche Anhörung soll auch immer dann erfolgen, wenn dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt sind – denn Menschen mit psychischen Erkrankungen sind besonders schutzwürdig. Ebenso soll persönlich angehört werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nicht in der Lage ist, sich in einer schriftlichen Anhörung zu äußern.

Wir stellen damit sicher, dass es nicht die Falschen trifft.

Wichtig ist auch, dass in Familien der Regelbedarf der Kinder und ggf. weiterer Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft nicht gemindert wird oder entfällt und die Kosten der Unterkunft im ersten Monat weitergezahlt werden – direkt an den Vermieter. Auch nach diesem ersten Monat hat der Entzug der Wohnkosten keine Auswirkungen auf die weitere Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei Alleinstehenden werden die Kosten der Unterkunft in voller Höhe weiterbezahlt – ebenfalls direkt an den Vermieter. Das vermeidet Mietschulden und weitere Konsequenzen.

Arbeitsverweigerer

Mit dem Leistungsbezug einher geht die Pflicht, die eigene Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu reduzieren, also eine Arbeit aufzunehmen. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Es wird eine feste Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes von einem Monat festgelegt. Insgesamt kann der Regelbedarf weiterhin für maximal zwei Monate entzogen werden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Zudem ist für den Regelbedarfsentzug nicht mehr erforderlich, dass schon zuvor gegen eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme verstoßen oder ein Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt wurde.

Auch hier gilt, dass der Regelbedarf der Kinder und ggf. weiterer Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft nicht gemindert wird und die Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter weitergezahlt werden.

Missbrauch verhindern – Zielgenauigkeit verbessern

Arbeitgeberhaftung bei Schwarzarbeit

Arbeitgeber, die schwarz arbeiten lassen, sollen auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften. Meldet ein Arbeitgeber eine Beschäftigung nicht, nicht vollständig oder nur zum Schein zur Sozialversicherung an und bezieht der Beschäftigte Leistungen nach dem SGB II, so soll neben dem Leistungsempfänger auch der Arbeitgeber für die rechtswidrig erbrachten Leistungen haften. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.

Vermögen

Die Karenzzeit wird abgeschafft. Die Höhe des Schonvermögens soll an das Lebensalter anknüpfen. Die Freistellung weiterer Vermögensgegenstände (Kfz, selbstbewohnte Immobilie, Altersvorsorge) wird beibehalten.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Deckelung, Karenzzeit

Die Wohnkosten werden in der einjährigen Karenzzeit gedeckelt. Der „Deckel“ beträgt das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheitsgrenze. Er gilt auch nach Ablauf der Karenzzeit im Kostensenkungsverfahren. Für die Deckelung gilt eine Härtefallregelung, insbesondere werden Bedarfsgemeinschaften mit Kindern geschützt.

KdU – Mietpreisbremse

Verstößt die Höhe der Kaltmiete gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse, gelten die Aufwendungen für die Unterkunft als nicht angemessen mit der Folge, dass die Aufwendungen gesenkt werden müssen. Dazu erfolgt durch das Jobcenter – unabhängig von einer Karenzzeit – eine sogenannte Kostensenkungsaufforderung. Leistungsberechtigte müssen sich dann an ihren Vermieter mit der Forderung wenden, die Miete auf das nach Mietrecht zulässige Maß zu senken. Wird die Miete daraufhin nicht gesenkt, erhält der Mieter die Kosten weiterhin vom Jobcenter. Rückforderungsansprüche gegen den Vermieter wegen überzahlter Miete gehen auf das Jobcenter über und werden von diesem zivilrechtlich gegen den Vermieter geltend gemacht.

KdU – Quadratmeterhöchstmiete

Um Mietwucher in Form von überteuerten Kleinstwohnungen (sog. Schrottimmobilien) und damit das Ausschöpfen von Angemessenheitsgrenzen auf Kosten der Gemeinschaft entgegenzutreten, soll es den kommunalen Trägern ermöglicht werden, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen. Sind die KdU im Verhältnis zur Wohnfläche zu hoch, wird ebenfalls ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt.

Beispiel: Jemand wohnt auf 10 Quadratmetern. Die Miete beträgt 600 Euro. Die kommunal festgelegte Angemessenheitsgrenze für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft liegt in diesem Beispiel bei 600 Euro. Damit ergäbe sich eine Quadratmetermiete von 60 Euro. Derzeit müssten die Jobcenter die Miete übernehmen, weil sie die Angemessenheitswerte nicht überschreitet. Legt der kommunale Träger zukünftig eine Quadratmeterhöchstmiete fest (bspw. 15 Euro pro Quadratmeter), sind darüberhinausgehende Quadratmetermieten abstrakt unangemessen.

Einführung einer Anzeigepflicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit

Bisher wurden Abgaben an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS, Einheit beim Zoll) bei Verdacht auf Schwarzarbeit je nach Jobcenter und Arbeitsbelastung sehr unterschiedlich gehandhabt. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht soll künftig eine einheitlichere und flächendeckende Vorgehensweise zur Meldung erreicht werden. Auch bei einem konkreten Verdacht auf Unterschreitung des Mindestlohns – bei Prüfung des Arbeitsvertrages oder von Verdienstabrechnungen – soll verpflichtend eine Meldung der Jobcenter an die FKS erfolgen.

Organisierten Leistungsmissbrauch besser bekämpfen

Der organisierte Leistungsmissbrauch tritt zunehmend in rechtskreisübergreifenden, arbeitsteiligen und überörtlichen, teilweise internationalen Strukturen auf. Diese können von den einzelnen Agenturen für Arbeit und Jobcentern oftmals nicht oder nicht vollständig erkannt und damit auch nicht verfolgt werden. Um organisierten Leistungsmissbrauch künftig besser bekämpfen zu können, weisen wir der Bundesagentur für Arbeit daher eine neue analytische und koordinierende Unterstützungsfunktion im SGB II und III zu. Mit der neuen gesetzlichen Aufgabe sorgen wir auch dafür, dass die Bundesagentur für Arbeit ab 2027 die erforderlichen Mittel erhält, um Kompetenzzentren zur Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch einzurichten.

Finanzierung und Einsparungen

Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Wir bauen das Prinzip aus, Arbeit statt Leistungsbezug zu finanzieren. Statt Passivleistungen (das bisherige „Bürgergeld“) zu zahlen, finanzieren wir mehr geförderte Beschäftigung. Über den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) können Mittel aus dem Titel für Passivleistungen zusätzlich für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingesetzt werden. Das heißt, jemand arbeitet wieder und die Jobcenter können das Geld, das sie oder er sonst als Grundsicherung ausgezahlt bekommen hätte, dafür verwenden, einem Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss zu finanzieren. Der PAT soll dauerhaft im SGB II mit einem Volumen in Höhe von höchstens 700 Mio. Euro verankert und neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt auf die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, den Eingliederungszuschuss und das Einstiegsgeld ausgeweitet werden. Von der Regelung wird erwartet, mehr Menschen durch eine geförderte Beschäftigung bei der Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt unterstützen zu können (s. Beispiel).

Einsparungen

Derzeit befindet sich Deutschland in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Gelingt es bei einer Belebung des Arbeitsmarkts, mehr Menschen in Arbeit zu integrieren und dadurch die Zahl der Leistungsbeziehenden im SGB II deutlich zu reduzieren, dürfte dies zu Einsparungen im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen führen.

Neben der Umgestaltung der Grundsicherung leistet hierzu auch der geplante Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine einen Beitrag. Auch der höhere gesetzliche Mindestlohn wird entlasten. Voraussetzung ist und bleibt allerdings eine konjunkturelle Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessert.

Zur Orientierung: Eine Reduzierung um 100.000 Regelleistungsberechtigte entspräche einer Einsparung von rund 850 Millionen Euro pro Jahr, von denen rund 100 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen und der Rest auf den Bund.

Eine Reduzierung um 100.000 Bedarfsgemeinschaften – wenn also in eine Beschäftigung vermittelt werden kann, deren Entlohnung so hoch ist, dass damit die komplette Bedarfsgemeinschaft ihre Kosten decken kann – entspräche einer Einsparung von rund 1,6 Milliarden Euro pro Jahr. Davon würden rund 200 Millionen Euro pro Jahr auf Kommunen und rund 1,4 Milliarden Euro pro Jahr auf den Bund entfallen.

Faktenpapier

Hinzu kämen noch positive Effekte auf die Sozialversicherung sowie die Steuereinnahmen.

BEISPIEL PASSIV-AKTIV-TRANSFER

Bert A. bezieht seit zwei Jahren Leistungen nach dem SGB II und gilt damit als Langzeitleistungsbezieher. Er hat keine abgeschlossene Ausbildung und gesundheitliche Einschränkungen. Beim letzten Gespräch hat seine Vermittlerin einen Arbeitsplatz bei der Bäckerei B. vorgeschlagen. Bäcker B. benötigt dringend neues Personal, ist jedoch auf Grund der fehlenden abgeschlossenen Ausbildung und der gesundheitlichen Einschränkungen von Bert A. skeptisch, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit ihm abzuschließen, da er einen hohen Einarbeitungsaufwand befürchtet. Um diese Aufwendungen zu kompensieren, bietet das Jobcenter Bäcker B. an, dass es für zwei Jahre einen Teil des Arbeitsentgelts von Bert A. übernimmt (Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16e SGB II neu). Mit dem Arbeitsentgelt kann Bert A. seinen Lebensunterhalt wieder selbst bestreiten und benötigt keine Geldleistungen vom Jobcenter mehr. Einen Teil der so eingesparten passiven Leistungen kann das Jobcenter dafür verwenden, Bäcker B. den Zuschuss zum Arbeitsentgelt an Bert A. zu zahlen. Dank der Verstetigung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers auf weitere beschäftigungsfördernde Maßnahmen kann künftig in mehr Fällen Arbeit statt Leistungsbezug finanziert werden. Bäcker B. kann einem arbeitslosen Menschen eine neue Chance zur Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt bieten, ohne finanzielle Nachteile durch einen erhöhten Einarbeitungsaufwand fürchten zu müssen.

NÄCHSTE SCHRITTE

Das Gesetz wurde am 5. März im Bundestag verabschiedet und wird zu großen Teilen zum 1. Juli 2026 in Kraft treten. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.